

## **G e b ü h r e n o r d n u n g**

### **zur Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Lorsch (Parkgebührenordnung)**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. I. S. 11) in der Fassung vom 17.12.1998 (GVBl. I. S. 462), der §§ 1 - 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. II. S.225) in der Fassung vom 17.12.1998 (GVBl. I. S. 562), des § 6a Abs. 6 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl. I. S. 837) in der Fassung vom 29.05.1998 (BGBl. I S. 1238) und der Hessischen Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für Parkgebühren vom 08.07.1981 (GVBl. I. S. 228) in der aktuell gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch in der Sitzung am 23.07.2015 folgende Gebührenordnung für die Benutzung der städtischen Parkflächen erlassen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Gültigkeit dieser Satzung erstreckt sich auf die folgenden Bereiche im Stadtgebiet:

- Parkplatz Neckarstr. 1;
- Parkplatz Stiftstr., hinter Kaiser-Wilhelm-Platz 1, Stadthaus;
- Kaiser-Wilhelm-Platz von HNr. 1 a bis 4;
- Kaiser-Wilhelm-Platz 6 bis Römerstr. 16;
- Karolingerstr. 1 bis Römerstr. 14/ Teilstück in der Karolingerstr.;
- Kaiser-Wilhelm-Platz 11 bis Römerstr. 11;
- Römerstr. von HNr. 2 bis 12;
- Römerstr. von HNr. 1 bis 5;
- Parkplatz Am Marktplatz1, hinter dem Alten Rathaus;
- Parkplatz Schulstr., Bereich Giebauer Haus, Haus der Vereine;
- Kirchstr. eingezeichnete Parkflächen vor HNr. 7;
- Parkplatz Kirchstr.;
- Bahnhofstr. von HNr. 3 bis 17;
- Bahnhofstr. von HNr. 6 bis 14;
- Bahnhofstr. von HNr. 19 bis 25;
- Bahnhofstr. von HNr. 20 bis 22;
- Bahnhofstr. von HNr. 29 bis 35

auf denen das Parken nur während des Laufs einer Parkuhr oder der Bedienung eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach dieser Parkgebührenordnung erhoben.

## **§ 2 Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig im Sinne dieser Gebührenordnung ist, wer während der gebührenpflichtigen Benutzungszeit den nach § 1 zur Verfügung gestellten Parkraum mit seinem Kraftfahrzeug in Anspruch nimmt.

## **§ 3 Benutzungsgebühren und Parkdauer**

(1) Die Parkgebühren werden mit Aufstellung der Parkscheinautomaten wie folgt festgelegt:

0,00 € bis 60 Minuten Parkzeit (einmalig),  
0,20 € für jeweils weitere 15 Minuten Parkzeit

(2) Der Magistrat der Stadt Lorsch kann für Teilnehmer von Veranstaltungen Tagesparkberechtigungen für öffentliche Parkplätze und Stellflächen erteilen. Hierfür kann ein für die zu erwartende Nutzungsdauer berechnetes Entgelt erhoben werden.

## **§ 4 Gebührenpflichtige Benutzungszeit**

(1) Die Benutzung der Parkflächen nach § 1 ist wie folgt gebührenpflichtig:

|                          |                         |
|--------------------------|-------------------------|
| montags bis freitags von | 08.30 Uhr bis 19.00 Uhr |
| samstags von             | 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr |

Während dieser gebührenpflichtigen Zeiten ist die Höchstparkszeit auf 2 Stunden festgelegt.

(2) Außerhalb dieser Zeiten sowie an Sonn- und Feiertagen ist die Benutzung der Parkflächen gebührenfrei.

**§ 5  
Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Lorsch, den 22.12.2015

**Der Magistrat der Stadt Lorsch**

gez. Schönung  
**Bürgermeister**